## Per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD Bundesamt für Justiz Bundesrain 20 3003 Bern

Zetamind AG André Golliez Founding Partner Zurlindenstrasse 111 8003 Zürich

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID)

Sehr geehrte Damen und Herren

Zetamind AG begrüsst grundsätzlich das vorgeschlagene Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID) und stellt ergänzend den folgenden Antrag:

## **Antrag**

Artikel 2 des vorgeschlagenen Bundesgesetzes über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID) erhält neu den folgenden Absatz: «Absatz 4 (neu)

Sie kann schliesslich auf Verlangen der antragstellenden Person Allianz-, Ordens-, Künstler- oder Partnerschaftsnamen sowie Angaben über besondere Kennzeichen wie Behinderungen, Prothesen oder Implantate enthalten.»

## Begründung

Gemäss Abschnitt 1.2 des erläuternden Berichts soll das neue Gesetz die Motionen aller Fraktionen 21.3124, 21.3125, 21.3126, 21.3127, 21.3128 und 21.3129 «Vertrauenswürdige staatliche E-ID» umsetzen, d.h. «Der Bundesrat wird damit beauftragt, ein staatliches elektronisches Identifikationsmittel zum Nachweis der eigenen Identität (Authentifizierung) in der virtuellen Welt, vergleichbar mit Identitätskarte oder Pass in der physischen Welt, zu schaffen.»

Eine solche Vergleichbarkeit mit Identitätskarte oder Pass ist jedoch nur dann hergestellt, wenn die vorgesehenen digitalen Attribute auch den im Ausweisgesetz verankerten Kann-Attributen zu entsprechen vermögen.

Artikel 2 Absatz 4 des Ausweisgesetzes AwG lautet: "Auf Verlangen der Antrag stellenden Person kann der Ausweis Allianz-, Ordens- oder Künstlernamen sowie Angaben über besondere Kennzeichen wie Behinderungen, Prothesen oder Implantate enthalten". Es macht wenig Sinn, wenn solche auf der Identitätskarte vorhandenen Angaben in der digitalen Welt nicht ebenfalls verfügbar gemacht werden.

Ein konkretes Anwendungsbeispiel der heutigen Nutzung der Identitätskarte sind die Bestimmungen zur Identifikation einer Person in SR 221.411, der Handelsregisterverordnung (HRegV). Demgemäss werden nach Artikel 24b Absatz 2a auf der Grundlage des Ausweisdokuments u.a. die folgenden Angaben im Handelsregister erfasst: «allfällige Ruf-, Kose-, Künstler-, Allianz-, Ordens- oder Partnerschaftsnamen;».

Diese Erfassung sollte auch dann möglich sein, wenn anstelle einer herkömmlichen Identitätskarte ein elektronischer Identitätsnachweis vorgelegt wird. Dies wäre künftig beispielsweise bei einer Unternehmensgründung auf durchgängig elektronischem Weg z.B. via EasyGov.swiss der Fall.

Schliesslich sei noch erwähnt, dass die Rechtskommission des Nationalrats im Juni 2022 eine Vernehmlassung zu amtlichen Doppelnamen eröffnet hat. In der sogenannten grossen Lösung ist u.a. vorgesehen, dass die Eheleute unabhängig von der Wahl eines gemeinsamen Familiennamens jede/r für sich wählen können, einen amtlichen Doppelnamen zu führen. Insofern drängt es sich auf, die Gestaltung der Namens-Attribute beim elektronischen Identitätsnachweis flexibler zu gestalten als es zurzeit vorgesehen ist.

Für die Berücksichtigung dieses Anliegens bedanken wir uns vielmals.

Freundliche Grüsse

André Golliez Founding Partner Zetamind AG